



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

39. Jahrgang

Herzogenrath, den 07.07.2016

Nummer: 10

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2016

Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 8 Abfallbeseitigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Rückgaben

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Grabflure mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Grabflure mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 22a Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Anlieferung
- § 26 Unterhaltung der Grabmale
- § 27 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeier

Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Herzogenrath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Herzogenrath waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Herzogenrath sind.
Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke aufgeteilt. Diese sind dem beiliegenden Bestattungsbezirksverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zum Bestattungszeitpunkt keine weiteren Grabstätten der gewünschten Grabart zur Verfügung stehen. In diesem Fall legt die Friedhofsverwaltung den Friedhof fest, auf dem die Bestattung zu erfolgen hat.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Grabstätt-

ten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Fahrrädern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - j) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Gegenstände von Grabstätten und Friedhofsanlagen zu entfernen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen;
 - k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - l) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, störende Spielgeräte mitzubringen sowie in Sichtweite einer Bestattung zu rauchen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten, es sei denn, sie wollen ein bestimmtes Grab besuchen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

- (6) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Abs. 1 - 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Erdarbeiten (z.B. Erstaufmachung), Fundamentieren und Setzen eines Grabmales dürfen nur während der Dienstzeit des Friedhofspersonals durchgeführt werden. Pflegearbeiten, Dekorationen von Gräbern, Lieferung von Blumen und Kränzen können werktags innerhalb der Öffnungszeiten (§ 5) vorgenommen werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bei der Errichtung von Grabeinfassungen sind eventuell vorhandene Holzeinfassungen von der ausführenden Firma mitzunehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Im Falle des § 5 Abs. 2 sind Arbeiten untersagt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und Abs. 10 finden keine Anwendung.
Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 8**Abfallbeseitigung auf dem Friedhof**

- (1) Das Ablagern von Abfällen ist nur in den dazu bereitgestellten Abfallbehältern und nur für reine Friedhofsabfälle zulässig. Die Ablagerung von Abfällen in diesen Behältern darf nur durch Friedhofsbenutzer oder deren Beauftragte erfolgen.
- (2)
 - a) Organische Abfälle, wie verrottbare Pflanzenreste, sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für organische Abfälle zu lagern.
 - b) Anorganische Abfälle wie Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für anorganische Abfälle zu lagern.
- (3) Sofern separate Behälter für eine weitergehende Trennung der Abfälle zur Verfügung gestellt werden, sind diese nur mit den jeweils für die einzelnen Behälter zugelassenen Abfallstoffen zu befüllen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 9****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Bestattungen bzw. Beisetzungen werden montags bis donnerstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr, freitags zwischen 08:00 Uhr und 10:30 Uhr und samstags zwischen 09:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt.
- (4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Wird kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, werden die Aschen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 10**Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, müssen Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Bodenabsenkungen nach Verfüllung des Grabes an der Grabstätte oder dem Zubehör eintreten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, insbesondere Grababdeckungen, Bepflanzung und sonstige für eine ordnungsgemäße Beisetzung hinderliche Grabaufbauten und Gegenstände wie Fundamente, Grabsteine und Einfassungsteile, vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Herrichtung der Grabstätte durch Gewerbetreibende oder die Nutzungsberechtigten entstehen, insbesondere haftet die Stadt Herzogenrath nicht für Schäden, die an nicht entfernten Einfassungsbalken entstehen.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 20 Jahre, sofern sie in vorhandene Grabstätten beigesetzt werden.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Herzogenrath im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig, § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsrechtliche Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Grabstätten/ Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 10, vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sofern sie nicht im Auftrage von Behörden erfolgen, werden Umbettungen nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6a) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Stadt werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Herzogenrath. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
 - e) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten sowie als Einfach- oder Tiefengrab
 - f) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
 - g) Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - h) Urnenreihengrabstätten
 - i) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - j) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - k) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
 - l) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - m) Kammer in einer Urnenstele
 - n) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - o) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- (3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 werden in jedem Stadtteil angeboten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Grabart auf jedem Friedhof oder Friedhofsteil sowie auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrabfelder), einschließlich Tot- und Fehlgeburten;
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr;
 - c) anonyme Reihengrabstätten; dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in aller Stille. Der genaue Ort der Grabstätte ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten;

- d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden.
- Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die einzubauende Gedenktafel ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der erfolgten Bestattung zur Verfügung zu stellen. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.
- e) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen auf der Rasenfläche sind nicht zulässig. Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit nach § 12 hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen ist 6 Monate vorher bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den Trauerhallen bzw. Eingangstoren der jeweiligen Friedhöfe sowie an der Informationstafel des Rathauses.

§ 16

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung

- (1) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung dienen der Beisetzung von Leichen oder Urnen; sie werden auf Antrag für die Dauer des Nutzungsrechtes auf der Grundlage eines Belegungsplanes und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt auf 30 Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als
- ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - Einfach- oder Tiefengrabstätten
 - Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - Doppelkammern in einer Urnenstele

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einer Tiefgrabstätte können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Sollte der Wunsch bestehen, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung über das bisherige Nutzungsrechtsende hinaus zu verlängern, so hat der jeweilige Nutzungsberechtigte dies spätestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass kein Interesse an einer weiteren Nutzung der Grabstätte besteht. Die Grabstätte ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechts nach Abs. 6 Satz 1 durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9a) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Das Ausmauern von Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung ist nicht zulässig.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - e) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
 - f) Kammer in einer Urnenstele
 - g) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - h) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer einfachen Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung kann eine Urne, in einer Urnenmehrfachgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können bis zu vier Urnen bestattet werden. Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden außer in Grabfeldern auch in Doppelkammern einer Urnenstele eingerichtet.
- (4) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen und sonstigen Personen in aller Stille. Der genaue Ort der Grabstätte ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die für anonyme Urnenbestattungen vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

- (6) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die einzubauende Gedenktafel ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der erfolgten Beisetzung zur Verfügung zu stellen. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (7) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen sind Grabstätten, bei denen die Urnen naturnah im Kronentraufbereich von Bäumen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben. Die Beisetzung hat in einer kompostierbaren Aschekapsel aus Naturfasern oder anderen schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen zu erfolgen. Gleiches gilt für die Verwendung von Schmuck- oder Überurnen. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass eine maschinelle Pflege der Grabstätten möglich ist. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die einzubauende Gedenktafel ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der erfolgten Beisetzung zur Verfügung zu stellen. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Sofern ein Baum im Laufe der Ruhefrist abstirbt oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden muss, schafft die Friedhofsverwaltung durch die Pflanzung eines neuen Baumes Ersatz.
- (8) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen.
- Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine Beschriftung in bronzefarbenen Buchstaben angebracht werden kann. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben. Die Beschriftung und Gestaltung ist jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann.
- Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Vasen oder Kerzen an den Urnenstelen sind untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.
- (9) Bis zu zwei Aschen dürfen in einer Erdgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist noch mindestens 30 Jahre beträgt bzw. die Ruhezeit der beizusetzenden Asche die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

§ 17a Muslimische Grabstätten

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Es handelt sich um Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung, deren Nutzungszeit für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
- (4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

§ 18 Rückgaben

- (1) Die Rückgabe einer Grabstätte/Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Herausgabe der Erwerbsdokumente zu erklären.
- (2) Nach Abgabe der Rückgabeerklärung sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen vom Nutzungsberechtigten oder seinen Beauftragten innerhalb eines Monats nach Abgabe der Rückgabeerklärung zu entfernen, ansonsten werden sie ersatz- und entschädigungslos vom Friedhofspersonal beseitigt.
- (3) Eine Erstattung anteiliger Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der allgemeinen und zusätzlichen Anforderungen der §§ 21 und 22 - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Der Standort der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung nach bestattungstechnischen Erfordernissen festgelegt.
- (3) Grabhügel und -beete dürfen für alle Grabstättenarten nur bis zu 0,10 m hoch sein.
- (4) Firmenhinweise auf Grabstätten sowie an Grabzubehör und Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige und Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (6) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits bei In-Kraft-Treten dieser Satzung entschieden hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Neuanlagen auf solchen Grabstätten oder wesentliche Änderungen sind jedoch dieser Satzung unterworfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Grabflure mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Friedhofsteil mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Vor der Entscheidung zu einer Grabstätte auf einem Grabflur mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften haben die Erwerbenden die Bereitschaft zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erklären.
- (3) Auf dem Waldfriedhof Herzogenrath-Mitte, Flur 21, dem Friedhof Pannesheide, Flur 21, sowie auf dem Friedhof Pletschard, Flur 31, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Bei den übrigen Friedhöfen gelten die ausschließlichen Bestimmungen für Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21 Grabflure mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 22) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Kunststoffe sind nicht erlaubt.

- (2) Die Grabflure mit der Nr. 21 auf dem Waldfriedhof Herzogenrath-Mitte und dem Friedhof Pannesheide sowie der Grabflur mit der Nr. 31 auf dem Friedhof Plitschard sind als Grabflure mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

§ 22

Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den folgenden Anforderungen. Der ausführende Gewerbetreibende, insbes. Steinmetz oder Bildhauer, hat der Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmals und die Fertigstellung der baulichen Anlage umgehend anzuzeigen.

Aus der Anzeige muss ersichtlich sein, welcher Gewerbetreibende für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

- (2)
- a) Die Grabeinfassung darf den Erdboden nicht mehr als 10 cm überragen, es sei denn, dass die Lage des Geländes eine höhere Einfassung erfordert. Andererseits darf das Erdreich des Grabfeldes die Höhe der Einfassung nicht übersteigen.
- b) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- c) Nicht gestattet sind insbesondere
1. Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern,
 2. Grabmäler aus gegossener oder gestampfter Betonmasse,
 3. Glas und stark reflektierende Baustoffe,
 4. Ölfarben auf Steingrabmälern,
 5. PVC oder sonstige Kunststoffstoffe,
 6. Darstellungen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
 7. das Einfassen der Grabstätte mit Kunst-, Kiesel- oder ähnlichen Steinen, Metall, Glas, Beton, Holz, Eternit oder ähnlichem.
 8. Grabstätten für Erdbestattungen müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Durch Grabmal und Platten dürfen nicht mehr als 30% der Grabstätte abgedeckt werden. Darüber hinaus ist jede Art der Grababdeckung nicht gestattet.
 9. Auf Urnengrabstätten sind Abdeckungen grundsätzlich zulässig.
- (3)
- a) Einfassungen sind den jeweiligen Grabstättengrößen entsprechend mit folgenden Maßen zu errichten:
- 1,20 m lang / 0,60 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,08 m bei Kinderreihengräbern,
 - 2,10 m lang / 0,90 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,08 m bei Reihengräbern,
 - 2,50 m lang / 1,20 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,15 m bei Einzelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung,
 - 2,50 m lang / 2,40 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,15 m bei Doppelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.
- Bei Mehrfachgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erhöht sich die Breite der zu errichtenden Einfassung um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.
- b) Einfassungen für Urnengrabstätten sind analog der jeweiligen Grabstättengröße mit folgenden Maßen zu errichten:
- 0,80 m lang / 0,80 m breit bei Urnenreihengräbern,
 - 0,80 m lang / 0,80 m breit bei Urneneinzelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung und
 - 0,80 m lang / 1,60 m breit bei Urnenmehrfachgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

(4) Für Grabmale werden folgende Maße festgesetzt:

Nr.	Grabart	bei einer Höhe bis	beträgt die max. Ansichtsfläche	Mindeststärke
4.1	Kinderreihengrab	0,70 m	0,30 m ²	0,10 m
4.2	Reihengrab (Erwachsener)	1,20 m 1,30 m	0,65 m ² 0,40 m ²	0,10 m 0,10 m
4.3	Reihengrab mit liegender Gedenktafel	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,50 m Tiefe: 0,40 m	0,12 m
4.4	Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,40 m Tiefe: 0,30 m	0,12 m
4.5	Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,80 m Tiefe: 0,70 m	0,12 m
4.6	Urnenreihengrab	0,80 m 1,00 m	0,35 m ² 0,25 m ²	0,10 m 0,10 m
4.7	Einzelwahlgrab/ Tiefenwahlgrab	1,40 m 1,80 m	1,00 m ² 0,60 m ²	0,12 m 0,15 m
4.8	Doppelwahlgrab	1,40 m 1,80 m	1,70 m ² 1,30 m ²	0,12 m 0,15 m
4.9	Dreierwahlgrab	1,50 m 1,80 m	3,00 m ² 1,30 m ²	0,15 m 0,15 m
4.10	Viererwahlgrab	1,50 m 2,00 m	3,00 m ² 1,40 m ²	0,15 m 0,15 m
4.11	Urneneinzelwahlgrab	0,80 m 1,00 m	0,35 m ² 0,25 m ²	0,10 m 0,10 m
4.12	Urnenmehrfachwahlgrab	1,00 m 1,20 m	0,50 m ² 0,40 m ²	0,12 m 0,12 m

§ 22a
Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Reihengrabstätten mit Grabstele ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 14 Abs. 2 Buchst. d)) gelten abweichend von § 22 folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- a) Die Grabanlage muss aus einer Grundplatte in einer Größe von 0,90 m x 0,40 m und einer Stärke von 0,08 m bestehen.
 - b) Die Grabplatte ist dem Gelände angepasst ebenerdig zu verlegen. Die darauf zu errichtende Grabstele muss mittig und lotrecht versetzt werden.
 - c) Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von 0,35 m in der Breite und 0,15 m in der Tiefe nicht überschreiten, sowie 0,15 m in der Breite und 0,12 m in der Tiefe nicht unterschreiten.
 - d) Die Höhe ist bis 1,20 m frei wählbar ab Oberkante Grabplatte.
 - e) Die Grabstele muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standortsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmale) in der jeweils geltenden Fassung errichtet werden.
 - f) Die Grabplatte muss so gegründet sein, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen.
 - g) Der Rand von Bohrungen für Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mindestens 0,15 m von der Außenkante der Grabplatte befinden.
 - h) Für Grabstele und Grabplatte können die Materialien Schwarzer Granit in Varietäten, Gabbro Nero Impala, Säulenbasalt, Grauwacke, Belgischer Granit, Blaustein, Olivin Diabas und Ruhrsandstein verwendet werden. Diese Materialien müssen in natursteingerechter Bearbeitung, matt geschliffen, schariert, gestockt, geriffelt oder in naturbelassener Oberfläche ausgeführt sein.
 - i) Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen auf der Rasenfläche sind ebenfalls nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des oben genannten.
 - j) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (2) Für Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 14 Abs. 2 Buchst. f)) gelten abweichend von § 22 folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- a) Größen der Grabanlage:
 - Einzelgrabstätte:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
 - Doppelgrabstätte:
Länge 2,50 m, Breite 2,40 m, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.Bei Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Breite jeweils um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.
 - b) Die Grabanlage ist dem Gelände angepasst dreiseitig ebenerdig einzufassen. Der rechte, linke und vordere Einfassungsbalken ist in einer Breite von 0,12 m und einer Stärke von 0,15 m zu errichten.
 - c) Die hintere Grabeinfassung muss aus einer Grabplatte in einer Größe von 1,20 m x 0,25 m (Einzelgrabstätte) bzw. 2,40 m x 0,25 m (Doppelgrabstätte) und einer Stärke von 0,15 m bestehen. Bei Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Breite der zu errichtenden hinteren Einfassung um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.
 - d) Die Grabplatte ist dem Gelände angepasst ebenerdig zu verlegen. Das darauf zu errichtende Grabmal muss mittig und lotrecht versetzt werden.
 - e) Die Grabplatte muss so gegründet sein, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen.
 - f) Der Rand von Bohrungen für Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mindestens 0,15 m von der Außenkante der Grabplatte befinden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen auf der Rasenfläche sind nicht zulässig.
 - g) Die gesamte Einfassung ist ausschließlich in einem rechteckigen Profil zulässig.
 - h) Die Form der Grabmale ist grundsätzlich frei wählbar.

Folgende Maße der Grabmale sind zulässig:

Einzelgrabstätte:

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,40 m, max. Ansichtsfläche 1,00 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,80 m, max. Ansichtsfläche 0,60 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Doppelgrabstätte:

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,40 m, max. Ansichtsfläche: 1,70 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,80 m, max. Ansichtsfläche 1,30 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Mehrfachgrabstätte (Dreiergrab):

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,50 m, max. Ansichtsfläche: 3,00 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,80 m, max. Ansichtsfläche 1,30 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Mehrfachgrabstätte (Vierergrab):

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,50 m, max. Ansichtsfläche: 3,00 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 2,00 m, max. Ansichtsfläche: 1,40 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Das Grabmal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmale) in der jeweils geltenden Fassung errichtet werden.

- i) Für Grabmal und Grabplatte können die Materialien Schwarzer Granit in Varietäten, Gabbro Nero Impala, Säulenbasalt, Grauwacke, Belgischer Granit, Blaustein, Olivin Diabas und Ruhrsandstein verwendet werden. Diese Materialien müssen in natursteingerechter Bearbeitung, matt geschliffen, scharriert, gestockt, geriffelt oder in naturbelassener Oberfläche ausgeführt sein.
 - j) Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen auf der Rasenfläche sind ebenfalls nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des oben genannten.
 - k) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (3) Der ausführende Gewerbetreibende, insbes. Steinmetz oder Bildhauer, hat der Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmals und die Fertigstellung der baulichen Anlage umgehend anzuzeigen. Aus der Anzeige muss ersichtlich sein, welcher Gewerbetreibende für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,20 m x 0,40 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des ausführenden Steinmetz-/Handwerksbetriebes, der eine Zulassung gemäß § 7 hat, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf keiner vorherigen schriftlichen Genehmigung, wenn Abmessungen und Beschaffenheit der Materialien den Anforderungen des § 22 genügen.
Der Friedhofsverwaltung ist die Errichtung des Grabmals jedoch vorher anzuzeigen. Hierzu ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des ausführenden Steinmetzbetriebes, der eine Zulassung gem. § 7 vorweisen kann, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung einzureichen.

- (5) Für die Einhaltung der Anforderungen haftet der nach § 7 zugelassene Betrieb, der die entsprechende Anlage errichtet oder verändert hat.
- (6) Sämtliche Steinmaße sind vom Erdboden und nicht von der Grabeinfassung aus zu messen.
- (7) Das Grabmal und die Einfassung sind nach der Anlage des Grabfeldes richtig eingefluchtet und standsicher aufzustellen.
Nicht richtig eingefluchtete und nicht standsicher aufgestellte Grabmale und Grabeinfassungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (8) Grabmale, die wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. wieder instandsetzen zu lassen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmale) in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sowie durch nutzungsbedingte Bodenabsenkungen nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21, 22 und 22a.

§ 25

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Wunsch der genehmigte Aufstellungsantrag bzw. die Anzeige über die Errichtung eines Grabmals vorzulegen.

§ 26

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Als schriftliche Aufforderung genügt ein Aufkleber, der für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte angebracht wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen eines Monats, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.
- (7) Unzulässig ist
 - a) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - b) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - c) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - d) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Als schriftliche Aufforderung genügt ein Aufkleber, der für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte angebracht wird.

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen sowie

- a) die Grabstätte abräumen und eiebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen in Begleitung des jeweiligen Bestatters nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) In allen drei Stadtteilen befindet sich jeweils eine mit Leichenkühlzellen ausgestattete Trauer- und Leichenhalle. Die Gebühr für die Trauerhalle sowie die Leichenzelle richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z. Zt. gültigen Fassung. Für die Benutzung der Leichenkühlzellen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die Särge sind bei warmer Witterung von den Bestattungsinstituten in den Kühlzellen aufzubahren. Sollte dies nicht geschehen, so sind die Särge nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung in die Leichenkühlzellen zu verlegen. Etwaige Überführungskosten gehen zu Lasten des Bestattungsinstitutes oder seines Beauftragten.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle oder Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle und Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Für rechtsverbindlich abgeschlossene Vorverträge mit Steinmetzbetrieben, welche die ganzflächige Abdeckung einer gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath erworbenen Grabstätte zum Inhalt haben, und die der Verwaltung bis zum 31.03.1996 vorgelegt werden, gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 Buchstabe c) Nr. 8 nicht.

§ 33 Haftung

Die Stadt Herzogenrath haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

Im Übrigen haftet die Stadt Herzogenrath nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt die Benutzung der Friedhofswege auf eigene Gefahr.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Benutzer ist derjenige, in dessen Auftrag die Nutzung der Einrichtungen oder die Bestattung erfolgt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er
 - a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Friedhöfe nach § 5 nicht beachtet,
 - b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 nicht beachtet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder die Aufnahme seiner Tätigkeit nach § 7 Abs. 11 nicht anzeigt,
 - f) die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung nach § 8 nicht beachtet,
 - g) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - h) die Bestattungsvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 nicht beachtet,
 - i) entgegen § 23 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder entfernt, nicht entsprechend den Regelungen des § 22 oder § 22a Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - j) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - k) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
 - l) Grabstätten entgegen § 28 nicht herrichtet und unterhält oder entgegen § 29 vernachlässigt,
 - m) die Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 30 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 05.07.2016
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2016

3. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
 Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
 (Gebührensatzung für die Friedhöfe)
 vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	120,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	305,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	610,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.110,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.650,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	240,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	480,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	715,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.710,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	57,00 €
10	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	780,00 €
11	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.410,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	47,00 €
12	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	94,00 €
13	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 12	1.410,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	47,00 €
14	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.030,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	101,00 €
15	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.060,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	202,00 €
16	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 15	3.030,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	101,00 €
17	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.190,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	73,00 €
18	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.940,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	98,00 €
19	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	14,00 €
20	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.410,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	47,00 €

21	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	930,00 €
----	--	----------

Bestattungen und Beisetzungen:		Gebühr:
22	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
23	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
24	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	420,00 €
25	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	540,00 €
26	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	540,00 €
27	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	85,00 €
28	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	135,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	165,00 €
30	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-26 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	255,00 €
31	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 27-29 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	155,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen:		Gebühr:
32	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
33	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	380,00 €
34	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	135,00 €
35	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	165,00 €

Sonstige Gebühren:		Gebühr:
36	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	110,00 €
37	Benutzung einer Trauerhalle	190,00 €
38	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 17 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	115,00 €
39	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	140,00 €

41	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
42	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	82,00 €
43	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	82,00 €

Artikel II

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 05.07.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 05.07.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath